



Unterrichtung 19/391

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

14. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf parallel zur Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom . Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 11. Januar 2022 (ersatzverkündet am 11. Januar 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220111_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist“ durch die Worte „eine Auffrischimpfung erfolgt ist oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet auf der Seite www.rki.de/ für Kontaktpersonen keine Absonderung empfohlen wird“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind; wenn sie nach Absatz 2 Satz 1 oder § 2a Satz 2 Nummer 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen, müssen sie zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein, es sei denn, sie haben nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischimpfung erhalten oder bei ihnen liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet auf der Seite www.rki.de/ für Kontaktpersonen keine Absonderung empfohlen wird,“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Nummer 1 werden die Worte „eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist“ durch die Worte „eine Auffrischimpfung erfolgt ist oder die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Veröffentlichung des

Robert Koch-Instituts im Internet auf der Seite www.rki.de/... für Kontaktpersonen keine Absonderung empfohlen wird“ ersetzt.

- b) In Absatz 2b werden die Worte „§ 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet“ durch die Worte „§ 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet“ ersetzt.
4. In § 16a Absatz 2 Satz 2 die Worte „eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,“ durch die Worte „eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, und bei Personen, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet auf der Seite www.rki.de/... für Kontaktpersonen keine Absonderung empfohlen wird,“ eingefügt.
5. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „eine Auffrischungsimpfung erhalten haben“ durch die Worte „eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder bei denen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet auf der Seite www.rki.de/... für Kontaktpersonen keine Absonderung empfohlen wird“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Januar 2022

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Entwurf

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Januar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummern 1, 2, 3 Buchstabe a, 4 und 5:

Nach Vereinbarung in der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022 ist bei Kontakten mit infizierten Personen von der Anordnung einer Absonderung nach § 30 IfSG abzusehen. Dies betrifft insbesondere Personen, die nach einer vollständigen Schutzimpfung noch eine Auffrischimpfung erhalten haben. Diesen gleichgestellt werden

- „Geimpfte Genesene“ (etwa Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- „frisch“ doppelt Geimpfte, wenn die zweite Schutzimpfung weniger als drei Monate zurück liegt und
- Genesene, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurück liegt.

Das Robert Koch-Institut wird zu diesen Fallgruppen konkretere Ausführungen auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Soweit in diesen Normen auch von Geimpften und Genesenen eine zusätzliche Testung verlangt wird, sind Personen mit einer Auffrischungsimpfung davon ausgenommen. Diese Ausnahme wird auf die oben genannten Fallgruppen ausgeweitet.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass beim Zutritt zu Sportanlagen aus beruflichen, geschäftlichen oder dienstlichen Gründen oder zum Tierwohl geimpfte und genesene Personen mit getesteten Personen gleichgestellt sind. Dies ergibt sich bereits aus der vorrangigen bundesrechtlichen Regelung in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SchAusnahmV. Eine zusätzliche Testung für die geimpften und genesenen Personen ist nicht notwendig.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.